

Mitteilung des Senats vom 11. April 2023

Hat der Senat sogenannte Schulverweigerinnen und Schulverweigerer im Blick?

Die Fraktion der FDP hat unter Drucksache 20/1784 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Ab wann spricht der Senat bei schulabsenten Verhaltensmustern von Schülerinnen und Schülern von sogenannten Schulverweigerinnen und -verweigern?

Schulabsentismus beschreibt zunächst allgemein das Fernbleiben vom Unterricht und von der Schule. Darunter lassen sich als Unterformen

- das Schulschwänzen/das Schulverweigern als aktiv entschiedenes Fernbleiben vom Unterricht,
- das angstindizierte Fernbleiben, z. B. Schulangst oder Schulphobie sowie
- das Zurückhalten des Schülers vom Unterricht in erster Linie durch die Eltern

zusammenfassen.

Eine weitere Unterform stellt die sogenannte passive Schulvermeidung dar. Schüler:innen sind zwar physisch anwesend, beteiligen sich aber gar nicht oder nur bedingt am Unterrichtsgeschehen. Da diese Art von passiver Verweigerungshaltung in der Regel verdeckt und schulkonform verläuft, ist sie häufig nicht oder erst spät erkennbar.

Schulabsentismus als Sammelbegriff

- beschreibt unterschiedliche Ausformungen von über einen längeren Zeitraum andauernden manifestierten Verhaltensmustern, die sich prozesshaft entwickeln,
- beschreibt Verhaltensweisen, die die Abneigung gegen und/oder die Abwendung von der Schule beziehungsweise gegenüber einzelnen Elemente dieses Systems darstellen,
- weicht als maladaptive Verhaltensweise von den gesellschaftlichen und schulischen Erwartungen ab und wird so in der Regel von Beobachtenden beziehungsweise Bewertenden durch negative Reaktionen beantwortet,
- ist multifaktoriell bedingt und kann sich durch einen Prozess generalisieren und so eine Musterbildung (Vermeidung als erlernte Problemlösungsstrategie) herausformen,
- kann mit einer hohen Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass die Bildungschancen und das Teilhaben am gesellschaftlichen Leben mitunter stark gefährdet sind.

Schulabsentismus kann folglich als eine Form einer Verhaltensauffälligkeit beschrieben werden, mit der Kinder und junge Menschen auf ihre individuellen Problemlagen unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Persönlichkeitsentwicklungen und Biografien in verschieden starker Ausprägung reagieren. Dabei ist Schulabsentismus als Symptom zu verstehen und nicht als Diagnose. Was sich hinter dem (Fehl-)Verhalten der betroffenen Schülerin beziehungsweise dem betroffenen Schüler verbirgt, ist stets individuell zu ergründen.

2. Wie viele Fälle von Schulverweigerung sind dem Senat in den Schuljahren 2020/2021, 2021/2022 und im laufenden Schuljahr jeweils bekannt (bitte nach Geschlecht und Alter unterscheiden)?

Bremen

Grundsätzlich werden Abwesenheiten in der jeweiligen Schule zentral über das Klassenbuch oder das elektronische Klassenbuch erfasst. Die Fehltage der Schüler:innen (SuS) werden auf den Zeugnissen ausgewiesen. Da allerdings nur die entschuldigenden und unentschuldigenden Fehltage erfasst werden und nicht die Gründe für das Fehlen, ist eine Korrelation zu schulvermeidendem Verhalten unzulässig.

Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ) kann ausschließlich die Beratungsanfragen zu Schulvermeidung auswerten, die an das jeweilige ReBUZ gestellt werden. Die folgenden Zahlen sind der Datenbank der ReBUZ Bremen für die Schuljahre 2020/2021 und 2021/2022 und das erste Schulhalbjahr 2022/2023 entnommen. Die Auswertungen erfolgen grundsätzlich schuljährlich. Das Alter der beim ReBUZ aufgrund von Schulvermeidung gemeldeten Schüler:innen wird nicht statistisch erfasst.

Schuljahr 2020/2021:	gemeldete SuS: 1 074 davon m: 592 und w: 482
Schuljahr 2021/2022:	gemeldete SuS: 963 davon m: 492 und w: 471
Schuljahr 2022/2023 bis 31.01.2023:	gemeldete SuS: 764 davon m: 379 und w: 385

Sofern Fälle von Schulverweigerung in Bußgeldverfahren münden, kann Folgendes mitgeteilt werden:

Im Bereich des Bußgeldverfahrens wird zwischen Schüler:innen (ab Vollendung des 14. Lebensjahres) und erziehungsberechtigten Personen unterschieden. Weitere Differenzierungen in Bezug auf das Alter werden derzeit nicht erfasst.

Schuljahr 2020/2021

Im Schuljahr 2020/2021 wurden 618 Schulversäumnisanzeigen bei der Behörde gemeldet.

Insgesamt waren 291 Verfahren gegen Schüler:innen (ab Vollendung des 14. Lebensjahres eingeleitet). 180 Schüler:innen waren männlich, 111 weiblich, 0 divers.

Darüber hinaus wurden 327 Verfahren gegen erziehungsberechtigte(n) Person(en) eingeleitet, davon waren 110 Personen weiblich, 217 männlich und 0 divers.

Schuljahr 2021/2022

Im Schuljahr 2021/2022 wurden insgesamt 720 Schulversäumnisse durch die Schulen angezeigt. 363 Anzeigen richteten sich gegen Erziehungsberechtigte und 357 gegen Schüler:innen (ab Vollendung des 14. Lebensjahres).

Bei den Schüler:innen waren 197 männlich und 160 weiblich, 0 divers.

Von den erziehungsberechtigten Personen waren 216 männlich, 147 weiblich, 0 divers.

Aktuelles Schuljahr 2022/2023 (Stand 24. Februar 2023)

Im aktuellen Schuljahr 2022/2023 wurden bis dato 372 Schulversäumnisanzeigen durch die Schulen gemeldet. Davon richteten sich 150 Verfahren gegen Schüler:innen und 177 gegen erziehungsberechtigte Personen.

Von den Schüler:innen sind 88 männlich, 62 weiblich, 0 divers.

Bei den Erziehungsberechtigten sind 69 männlich, 108 weiblich, 0 divers.

Bremerhaven

In der Datenbank der ReBUZ Bremerhaven sind zu dem Komplex folgende Schüler:innen-Zahlen erfasst:

Schuljahr 2020/2021: 165, davon 83 männlich und 82 weiblich

Schuljahr 2021/2022: 154, davon 71 männlich und 83 weiblich

Schuljahr 2022/2023 bis 31.01.2023: 82, davon 48 männlich und 34 weiblich

Aufgrund von allgemeiner Schulvermeidung wurden zwischen 2020 und 2022 gegen Schüler:innen in folgender Anzahl Bußgelder festgesetzt:

Kalenderjahr 2020: 59, davon 42 männlich, 16 weiblich, und 1 ohne Angabe

Kalenderjahr 2021: 36, davon männlich 27, weiblich 9

Kalenderjahr 2022: 24, davon männlich 15, weiblich 8, 1 ohne Angabe

Es werden außerdem Bußgelder gegen Erziehungsberechtigte verhängt sowie wegen Ferienverlängerungen oder Nicht-Teilnahme an Klassenfahrten. Insgesamt wurden Bußgelder in folgender Anzahl (Bußgelder gegen Erziehungsberechtigte und Schüler:innen aufgrund von Schulvermeidung, Nicht-Teilnahme von Klassenfahrten und „verlängerte“ Ferien) verhängt:

Kalenderjahr 2020: 182

Kalenderjahr 2021: 141

Kalenderjahr 2022: 131

3. Wie schätzt der Senat die Wahrnehmung der Meldepflicht von schulverweigerndem Verhalten ein?

Bremen

Im „Handbuch zum Schulabsentismus – Hintergrund und Handlungshilfen für den Schulalltag“ werden drei (zeitliche) Handlungsphasen bei unentschuldigtem Fehlen unterschieden:

1. Offenlegung der Auffälligkeit;
2. Reaktionssteigerung;
3. Verbindliche Einschaltung der Fachdienste (nach sechs Wochen ohne Stabilisierung).

Gemäß dieser Stufung soll spätestens nach sechs Wochen das zuständige ReBUZ eingeschaltet werden. Diese Meldungen werden als Beratungsanfragen von den ReBUZ erfasst.

Die Höhe der Zahlen der Beratungsanfragen an die ReBUZ zu Schulvermeidung/Schulabsentismus machen deutlich, dass schon im präventiven

Bereich die Schulen bei Schulvermeidungsfällen Unterstützung in Form von Beratungsanfragen bei den ReBUZ suchen.

Sollten sowohl die pädagogischen Maßnahmen in der Schule als auch die Unterstützung der ReBUZ keine Verhaltensänderung erzielen und einen regelmäßigen Schulbesuch herbeiführen, folgt das Mittel der Einleitung eines Bußgeldverfahrens (siehe auch Antwort zu Frage 5.)

Bremerhaven

Die Schulen melden dem Schulamt Bremerhaven „schulvermeidendes Verhalten“ in Form von Bußgeldanträgen. Bevor als letztes Mittel ein Bußgeldverfahren eingeleitet wird sind alle andere milderen Maßnahmen inklusive Meldungen an das ReBUZ ausgeschöpft worden.

Im Rahmen der Coronapandemie gab es große Irritationen bezüglich der Meldung wegen Schulvermeidung, da die Sorgeberechtigten lange Zeit über den Schulbesuch in Präsenz entscheiden durften und die „Schulbesuchspflicht“ phasenweise aufgehoben war. Grundsätzlich sind die Schulen bemüht, schulvermeidendes Verhalten zeitnah zu eruieren und zu begleiten, dies gelingt insbesondere in Fällen fehlender Mitwirkung der Sorgeberechtigten nur mit erhöhtem Personalaufwand und entsprechend gegebenenfalls mit zeitlicher Verzögerung.

4. Können Personenkreise identifiziert werden, die besonders häufig schulverweigerndes Verhalten zeigen, und wenn ja, werden auf diese Schülerinnen und Schüler spezifische Präventionsprojekte zugeschnitten – wenn ja, welche sind das?

Bremen

Aus den Daten der ReBUZ zur Meldung von Beratungsbedarfen im Bereich Schulvermeidung sind keine Personenkreise identifizierbar. Aufgrund datenschutzrechtlicher und ethischer Gründe werden keine Korrelationen zwischen schulvermeidendem Verhalten und personenbezogenen Merkmalen hergestellt (zum Beispiel Ethnie, Herkunft, Wohnort, oder sozioökonomischer Status et cetera).

Bremerhaven

Zu Merkmalen bestimmte Personenkreise betreffend wird auch in Bremerhaven keine Statistik geführt. Ein Zusammenhang lässt sich zwischen Geschlecht und Schulverweigerung im Falle von verhängten Bußgeldern herstellen.

5. Welche Erziehungsmittel kamen in den bekannten Fällen von Schulverweigerung zur Anwendung, und wer trug jeweils die Entscheidungshoheit über diese, in welchem Umfang wurden Ordnungsmaßnahmen verhängt?

Bremen

Bei Erziehungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, bei denen der pädagogische Zweck im Vordergrund steht. Diese Maßnahmen erfolgen sowohl in die Schulen als auch durch die Einschaltung der ReBUZ.

Allen Beteiligten orientieren sich hierbei am Leitfaden „Handbuch Schulabsentismus“, der sowohl präventive als auch kurative Maßnahmen und Schritte im Kontext von Schulabsentismus beschreibt.

So ist im frühpräventiven Bereich in der Schule der erste Schritt, Transparenz über die Fehlzeiten der Schüler:innen zu schaffen. Hierzu gehört, dass die Fachlehrkräfte und die Erziehungsberechtigten über die Fehltageweise Fehlstunden informiert werden. In einem weiteren Schritt werden Gespräche mit den Erziehungsberechtigten und den betroffenen Schüler:innen geführt. Unter Einbindung der ZuP-Leitung und mit Vertreter:innen des Teams des schulinternen Zentrums für unterstützende Pädagogik (ZuP) wird mit Hilfe der Schulsozialarbeiter:innen oder anderen unterstützenden Personen in der Schule versucht, eine Lösung zu finden.

Zu den schulinternen Maßnahmen gehören Konfliktklärungen zwischen Mitschüler:innen, Konfliktklärungen zwischen Schüler:innen und Lehrkräften, Entlastungsgespräche mit Schulsozialarbeiter:innen (hier können die Schüler:innen über Probleme sprechen, ohne dass Eltern oder Lehrkräfte davon erfahren) und Fördermaßnahmen, um Schulvermeidung – entstanden durch Versagenserlebnisse – zu reduzieren. In seltenen Fällen kann ein Klassenwechsel vorgenommen werden, wenn Konflikte nicht geklärt werden können.

Falls die Unterstützungsangebote in der Schule keine Verbesserung der Situation erzeugen, sieht der „Handlungsleitfaden Schulabsentismus“ die Hinzuziehung des ReBUZ spätestens nach sechs Wochen vor. Dies kann gegebenenfalls auch schon im Rahmen von Beratung der Schule zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen. Die Mitarbeitenden der ReBUZ bieten den Familien ein vertrauensvolles Gespräch an einem außerschulischen Ort an. Die Gespräche im ReBUZ sind vertraulich und unterliegen der Schweigepflicht, sodass Familien ihre Nöte und Sorgen mit den ReBUZ-Mitarbeitenden besprechen können, ohne befürchten zu müssen, dass die Informationen an die Schulmitarbeitenden gehen. Im ReBUZ wird versucht, die Ursache für das schulvermeidende Verhalten herauszufinden. Gemeinsam mit den ReBUZ-Mitarbeitenden erarbeiten die Familien Lösungsmöglichkeiten für die individuellen Problemlagen, die hinter dem Symptom Schulvermeidung stehen.

Das Angebot der ReBUZ kann regelmäßige Gespräche mit den Mitarbeitenden, die Vermittlung an weitere Unterstützungsangebote wie Erziehungsberatungsstellen, Beratung beim Amt für Soziale Dienste, Zuweisung zu einer schuleretzenden Maßnahme ReBUZ, Teilnahme in einem der später unter der Frage 10. beschriebenen Schulmeider:innen-Projekte, die Vermittlung an die Kinder- und Jugendpsychiatrische Beratungsstelle (KIPSY), Langzeitpraktika und so weiter beinhalten.

Erst wenn die Verhängung von pädagogisch (milderen) Maßnahmen keine Verhaltensänderung erzielen und einen regelmäßigen Schulbesuch herbeiführen konnte, kommt die Einleitung eines Bußgeldverfahren als Ordnungsmaßnahme in Betracht. Die Verfahren richten sich nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) und werden von der Senatorin für Kinder und Bildung durchgeführt. Die Bußgeldverfahren richten sich entweder gegen die betroffenen Schüler:innen (ab Vollendung des 14. Lebensjahres) oder gegen die erziehungsberechtigten Personen.

In den Fällen, in denen erziehungsberechtigte Person die Geldbuße nicht zahlen und eine Vollstreckung erfolglos verläuft, wird beim zuständigen Gericht ein Antrag auf Erzwingungshaft (§ 96 OWiG) gestellt. Im Schuljahr 2020/2021 waren es 13 Anträge auf Erzwingungshaft, im Schuljahr 2021/2022 17 Anträge und im aktuellen Schuljahr bisher 0.

Zahlt eine schulpflichtige Person nicht, wird beim Amtsgericht ein Antrag auf Umwandlung gestellt (§ 98 OWiG). Das Jugendgericht entscheidet unter Beteiligung der Jugendhilfe im Strafverfahren über alternative erzieherische Leistungen. Im Schuljahr 2020/2021 betraf das 203 Schüler:innen, im Schuljahr 2021/2022 waren es 236 und im aktuellen Schuljahr bisher 27. Die Möglichkeit, von vornherein das Bußgeldverfahren auf Arbeitsleistung oder andere erzieherische Leistungen statt auf eine Geldzahlung zu richten, sieht das OWiG nicht vor.

Bremerhaven

Die Schulen in Bremerhaven arbeiten nach dem Leitfaden „Schulabsentismus“ des Magistrates der Stadt Bremerhaven. Die Fehlzeiten der Schülerinnen und Schüler werden vom ersten Tag an dokumentiert und in regelmäßigen Abständen von der Schulleitung zur Kenntnis genommen. Längere und häufigere Fehlzeiten führen zu einer Meldung beim ReBUZ,

das dann Kontakt zu den Familien aufnimmt und mit einem Beratungsprozess beginnt. Wenn sich nach erfolgter Beratung keine Änderung einstellt, lädt das Schulamt zu einer Anhörung ein. Sollte auch nach der Anhörung keine Veränderung sichtbar werden, wird wie in Bremen das Bußgeldverfahren eingeleitet.

6. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit der Polizei bei Schulpflichtverletzungen, und in wie vielen Fällen wurde durch die Polizei eingegriffen?

Bei Schulpflichtverletzungen erfolgt die Intervention zunächst durch die Schulleitungen und die zuständigen Sozialarbeiter:innen. Sollte im Rahmen dieser Maßnahmen kein entsprechend positives Ergebnis erzielt werden oder wird die Erforderlichkeit der Unterstützung durch die Polizei erkannt, werden durch die Schulleitungen sowohl in Bremen als auch in Bremerhaven die zuständigen Kontaktpolizistinnen und Kontaktpolizisten informiert. Auftretende Probleme, hinsichtlich der Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen, sind nicht bekannt.

In Fällen von Schulvermeidung arbeiten die ReBUZ bei ihrer Beratung mit unterschiedlichen regionalen Kooperationspartner:innen und bezogen auf die Polizei vor allem mit den Kontaktpolizist:innen und Kontaktpolizisten eng zusammen. Dies geschieht in Form von Hausbesuchen, Fallkonferenzen oder im Rahmen von Beratungsgesprächen unter Einhaltung der bestehenden datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Durch die Polizei Bremen erfolgt in Bremen eine formale Mitteilung an die Senatorin für Kinder und Bildung, wenn der Verdacht besteht, dass ein Minderjähriger/eine Minderjährige am Tag des Antreffens unberechtigt der Schule ferngeblieben ist. Diese Meldungen bewegen sich jährlich im einstelligen Bereich und werden nicht gesondert erfasst. Die Meldungen werden über die Senatorin für Kinder und Bildung an das zuständige ReBUZ übermittelt mit der Bitte, diese Fälle in Rücksprache mit den jeweiligen Schulen zu klären.

In Bremerhaven findet der Austausch direkt zwischen der Ortspolizeibehörde Bremerhaven und den Schulen statt. Aus dem Vorgangsbearbeitungssystem der Ortspolizeibehörde werden alle Fallzahlen gemeinsam abgebildet, die Sachverhalte im Zusammenhang mit Schulpflichtvermeidung (auch Elterngespräche, Beratungen Schulanmeldung und andere) umfassen. Aus den Zahlen können keine Rückschlüsse gezogen werden, in wie vielen Fällen es sich tatsächlich um Schulverweigerinnen und Schulverweigerer handelt und in wie vielen Fällen Personen angetroffen und der Schule zurückgeführt wurden.

7. Besteht ein Zusammenhang zwischen schulverweigerndem und kriminellem Verhalten, und wenn ja, welche präventiven sowie kurativen Hilfs- und Unterstützungsangebote greifen in diesen Fällen?

Bremen

Gründe für Schulverweigerung sind sehr vielfältig und reichen von Über- oder Unterforderung über Schulangst und Schulphobie bis zu Störungen des Sozialverhaltens. Ein genereller Zusammenhang zwischen schulverweigerndem und kriminellem Verhalten lässt sich demzufolge nicht konstruieren. Im Gegenteil kann die Unterstellung eines solchen Zusammenhangs zu einer

Stigmatisierung der betroffenen Schüler:innen und damit eine Verstärkung der für die Schüler:innen selbst belastendsten Problematik führen. Der Abkehr von verfestigtem Schulvermeidungsverhalten ist schwer, da mit jedem Fehltag das Unbehagen und die Angst vor der Rückkehr in die Schule steigt. Schulmeidungsverhalten wirkt selbstverstärkend. Ziele und Perspektiven auf eine gesellschaftliche Teilhabe gehen so verloren. Eine gefühlte Chancen- und Perspektivlosigkeit ist ein Risikofaktor für das Abgleiten in kriminelles Verhalten.

Um der Problematik und damit den betroffenen Schüler:innen gerecht werden zu können, muss jeder junge Mensch und seine beziehungsweise ihre Lebensumstände insgesamt in den Blick genommen werden. So wird im Rahmen von ressortübergreifenden Fallkonferenzen in Bremen häufig festgestellt, dass der beziehungsweise die betroffene Minderjährige, bei dem beziehungsweise der die Gefahr einer kriminellen Karriere zu befürchten ist, auch im schulischen Bereich Probleme hat. Die unterschiedlichen Gründe, welche zu einer Schulvermeidung führen können, müssen individuell betrachtet werden. So gibt es ebenfalls das Versäumen der Schulanmeldung oder die Unkenntnis und Unsicherheit beim Umgang mit Krankmeldungen. Diesen familieninternen Problemen wird durch die Kontaktpolizistinnen und Kontaktpolizisten durch Gespräche mit den Familien, mit den Lehrkräften oder REBUZ begegnet.

Bremerhaven

Aus Sicht der Jugendgerichtshilfe ist ein Zusammenhang zwischen schulverweigerndem und kriminellem Verhalten nicht auszuschließen. Es wird jedoch weder eine Statistik geführt noch kann eine allgemeingültige Aussage getroffen werden.

Um die schulischen Problemlagen zu klären, hat die Jugendgerichtshilfe in derartigen Fällen die Möglichkeit, eine Betreuungsperson für die oder den Jugendliche:n einzusetzen. Im Rahmen eines Strafverfahrens kann diese Maßnahme sowohl vor als auch nach einer Gerichtsverhandlung in Form einer richterlichen Weisung eingesetzt werden. In der Regel werden die Schüler:innen aber bereits bei der ReBUZ beraten.

8. Welche Ursachen können für das Phänomen Schulverweigerung identifiziert werden, wie verteilt sich ihre Häufigkeit und worauf beruht die Einschätzung?

Bremen

Der Schulverweigerung ist in vielen Fällen ein mehrjähriger Prozess von Negativerlebnissen, Frustrationen, psychischer Abwesenheit (Abschalten) im Unterricht vorausgegangen. Oftmals haben sich erste Anzeichen von Symptomen oder auch schon von unterrichts- beziehungsweise schulvermeidenden Verhaltensmustern bereits in der Grundschule bemerkbar gemacht. Für Schüler:innen gibt es vielfältige Gründe sich aus dem Unterrichtsgeschehen zurückzuziehen oder sich von Schule ganz zu entfernen. Kinder und Jugendliche, die zu bestimmten Risikogruppen gehören, sollten dabei jedoch besonders in den Blick genommen werden. Multifaktorielle Problemlagen, sozioökonomischer Status, (familiäre) Belastungssituationen, die Qualität der emotionalen Bindung des Kindes zu seinen Eltern, das Wohnumfeld, die Peergroup, Sprachschwierigkeiten sowie die individuellen mitunter inadäquaten Verhaltens- und Verarbeitungsstrategien können genauso zu Schulabsentismus führen wie Über- oder Unterforderung, Nichtakzeptanz in der Schule, Konflikte mit Mitschüler:innen oder Lehrkräften.

Bremerhaven

Die Pandemie hat dazu beigetragen, vermeintliche Lösungsmuster zu verfestigen beziehungsweise bestimmte Belastungen wieder zu erhöhen und gegebenenfalls in alte Muster der Vermeidung zurück zu fallen. Psychische Auffälligkeiten wie Sozialphobie, Ängstlichkeit, Depressionen werden vermehrt sichtbar.

Aufgrund der allgemeinen Verunsicherung, den Unterrichtsausfällen und der zeitweise vorordneten „Isolation“, ist es besonders für die Schulen schwierig gewesen, eine aktive Bindungsarbeit zu gewährleisten. Klassengemeinschaften konnten sich gegebenenfalls nicht ausbilden, der soziale Umgang von Kindern/Jugendlichen untereinander konnte nicht geübt

werden und somit fehlt ein wichtiger Faktor für das „Zur Schule kommen“, nämlich die Peergroup und das soziale Miteinander.

Aufgrund der komplexen Gemengelage in den Schulen stellt der adäquate individuelle Umgang mit dem Thema Schulvermeidung eine besondere Herausforderung dar. Grundsätzlich werden mehr spezifische schulische Angebote benötigt, um gefährdete Schüler:in an Schule anzubinden.

9. Welche Unterstützungsmaßnahmen stehen den Kindern und Jugendlichen offen und wie lange sind jeweils die Wartezeiten für Hilfsangebote?

Bremen

Neben der Beratung durch die ReBUZ und der Kooperation mit anderen Institutionen und Einrichtungen (Amt für Soziale Dienste, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Freie Träger der Jugendhilfe et cetera), werden zur Unterstützung bei langanhaltender Schulvermeidung in der Sekundarstufen I und II sogenannte Schulmeiderprojekte in Kooperation mit den Ressorts Bildung und Soziales sowie mit freien Träger vorgehalten. In diese Projekte werden Schüler:innen, die seit längerer Zeit am Unterrichtsgeschehen nur teilweise oder gar nicht teilnehmen und deren Schulabschluss aufgrund von Schulvermeidung gefährdet ist. Bei ihnen haben andere Maßnahmen wie zum Beispiel Gesprächsangebote, Erziehungsberatung, Sanktionen, Beratung durch das ZuP oder das ReBUZ im Einzelfall keine beziehungsweise geringe Wirkung gezeigt.

Die Verweildauer in den Projekten ist unterschiedlich geregelt. Da das Ziel die Rückführung in das Regelschulsystem oder das Erreichen eines Bildungsabschlusses ist, sollen Schüler:innen aber nicht länger als zwei Jahre in den Projekten verbleiben.

Die Wartezeiten sind von Projekt zu Projekt unterschiedlich. Im Durchschnitt dauert es von der Antragstellung zur Aufnahme in einem der Projekte vier bis sechs Monate.

Ein weiteres zentrales und wichtiges Angebot sind die Schulmeiderstationen (voll- und teilstationär) der Kinder- und Jugendpsychiatrie am Klinikum Ost und Nord, sowie die damit verknüpften Angebote der Krankenhausschule.

Bremerhaven

Unterstützungsmaßnahmen für Eltern und Kinder sind einzelfallabhängig und unterscheiden sich. Beispiele sind Maßnahmen, die auf eine bessere Integration des Kindes in die Klasse zielen, sowie Beratungsprozesse, die auf die Einsichtsfähigkeit der Eltern setzen, oder Maßnahmen zum Angstabbau. Der Handlungsleitfaden „Schulabsentismus“ sensibilisiert Lehrkräfte für das Problem und die möglichen Frühzeichen unterstützt bei den einzelnen Schritten, die in der Folge zu dokumentieren und zu initiieren sind. Der Handlungsleitfaden zielt auf eine frühe Erkennung und Einschaltung des ReBUZ, damit keine Wartezeiten entstehen, die das Problem in aller Regel vergrößern würden.

In Bremerhaven gibt es eine enge Kooperation mit den medizinisch-therapeutischen Einrichtungen vor Ort. Neben dem ReBUZ gibt es weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote unter anderem beim Evangelischen Beratungszentrum (EBZ), der Erziehungsberatungsstelle und der Archeklinik. Für Schüler:innen nach dem 8. Schulbesuchsjahr ist gegebenenfalls eine Aufnahme in einer schulersetzenden Maßnahme möglich.

Daneben findet eine aufsuchende Arbeit sowohl in Schule wie auch in Familien statt. Aufgrund der Komplexität der Einzelfälle ist der Prozess der (Re)integration in Schule oft von längerer Dauer. Zudem haben Eltern und/oder Personensorgeberechtigte die Möglichkeit, beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. Aachtes Buch

Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zu beantragen. Nach einer Prüfung der Bedarfslage durch den Allgemeinen Sozialen Dienst kann in diesen Fällen eine Hilfe gemäß § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer) oder nach § 31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe) eingesetzt werden. Die Entscheidung über die geeignete Maßnahme ist anhängig von der individuellen familiären und sozialen Situation des jungen Menschen.

10. Mit welchen Modellprojekten und systematischen Hilfesystemen reagiert der Senat auf schulverweigerndes Verhalten, wie bewertet er den Erfolg dieser Angebote aufgrund welcher Kriterien?

Bremen

Die folgenden Projekte sind aus Modellprojekten entstanden und verstetigt worden. Zudem werden aktuell neue Schulmeiderprojekte geplant und aufgelegt.

Schulmeiderprojekte in der Verantwortung der Senatorin für Kinder und Bildung in Kooperation mit der der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport im Bereich Sekundarstufe I (Sek. I):

1. Schulmeiderprojekt Nord (in Zusammenwirken mit einem Elterncafe basierend auf einer multifamilientherapeutischen Konzeption) – ReBUZ Nord in Kooperation mit BRIGG e. V.;
2. Fahrradpark Tenever – ReBUZ Ost in Kooperation mit St. Petri Kinder- und Jugendhilfe;
3. DAS Projekt – Das Andere Schulprojekt (ReBUZ Ost in Kooperation mit Bremer Erziehungshilfe);
4. Projekt Farmschule Ohlenhof – ReBUZ West in Kooperation mit AfJ e. V. Kinder- und Jugendhilfe.

Die folgenden Schulmeiderprojekte in der Sek. I sind seitens der Senatorin für Kinder und Bildung bisher ohne Beteiligung der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport angeschoben beziehungsweise geplant. Fragen der Kooperation wie beispielsweise gemeinsame Finanzierungsverantwortung für diese Projekte sollen perspektivisch zwischen den beiden Ressorts geklärt werden.

1. Schulmeiderprojekt für Mädchen (ReBUZ West),
2. Mädchenprojekt Jugendhaus Horn (ReBUZ Ost und ReBUZ Süd),
3. Schulmeiderprojekt Hastedter Heerstraße (ReBUZ Ost),
4. Schulmeiderprojekt in der Region Süd (ReBUZ Süd) – mit einem multifamilientherapeutischen Konzeptansatz (geplant).

Schulinterne Projekte zur Stabilisierung des Schulbesuchs in Kooperation mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport in der Sek. I:

1. Neue Chance West – Zukunft mit Bildung – schulinternes Projekt an der Oberschule im Park, der Oberschule an der Helgolander Straße und der Neuen Oberschule Gröpelingen. Träger: Waller Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft (WaBeQ).
2. Die 2. Chance „Strickleiter Süd“ – schulinternes Projekt an der Wilhelm-Kaisen-Oberschule und dem Gymnasium Links der Weser. Träger: Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Bremen e. V.

Projekte der Sekundarstufe II in der Verantwortung von der Senatorin für Kinder und Bildung und teilweise in Kooperation mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport:

1. Kidz1 (Projekt für Mädchen in Kooperation mit dem Deutschen Roten Kreuz und Zentrum für Schule und Beruf [ZSB]) – Finanzierung Senatorin für Kinder und Bildung und Soziales;

2. Kidz4u (Projekt für Jungen in Kooperation mit den Deutschen Roten Kreuz und Zentrum für Schule und Beruf [ZSB]) – Finanzierung Senatorin für Kinder und Bildung und Soziales;
3. Projekt PLAnB – Lernen und Arbeiten im Buntentor (Projekt in Kooperation mit der ABS und dem Deutschen Roten Kreuz);
4. Lift – Aufsuchende Jugendarbeit mit Schüler:innen, die im Übergang von der Regelschule in das System der Berufsschulen durch schulische Angebote nicht mehr erreicht werden können (Modellprojekt der ABS – Berufsorientierungsklasse an einem anderen Ort).

Die unterschiedlichen Konzeptionen und Zielgruppen der oben genannten Projekte sind ausdrücklich so gewollt, da sie sich an den unterschiedlichen Lebenslagen und Bildungsbiografien der Schüler:innen orientieren, Besonderheiten der Bildungsgänge berücksichtigen und an den regionalen Gegebenheiten orientieren. Es gibt sowohl Angebote in Schulen als auch externe Projekte, und das sowohl für die Schultypen der Sekundarstufe I als auch des berufsbildenden Bereichs. Während in den Angeboten der Sekundarstufe II der Fokus der Zielerreichung auf dem Erreichen von Abschlüssen und der Integration/Vermittlung in den Arbeitsmarkt liegt, geht es in den Projekten der Sekundarstufe I darum, die Schülerinnen und Schüler in das Regelschulsystem zu reintegrieren und/oder einen ersten Schulabschluss zu ermöglichen. Die Altersspanne in den Projekten reicht von zehn bis 19 Jahren. Gemeinsames Ziel aller Projekte ist es, bei den jungen Menschen das aus unterschiedlichen Gründen verlorengegangene Interesse an (schulischer) Bildung neu zu wecken. Sowohl die Rückführung in das Regelschulsystem, das Erreichen von Schulabschlüssen als auch die Vermittlung in den Arbeitsmarkt gelingt durch diese unterschiedlichen Projektansätze in einem hohen Maße (etwa 70 bis 80 Prozent der Schüler:innen, die durch die Maßnahmen erreicht werden).

In den letzten Jahren hat sich die Zielgruppe in den Projekten deutlich verändert. Derzeit werden viele junge Menschen in den Projekten betreut, bei denen erhebliche Multiproblemlagen zu erkennen sind. Hierbei reicht die Palette von (tiefgreifenden) psychischen Störungen, Drogen und/oder Alkoholmissbrauch über gravierende Vernachlässigungen in den Familien. Die Folgen der mit der Coronapandemie verbundenen Isolation, Schulschließungen und Distanzbeschulung haben zu einem Anstieg im Bereich Schulvermeidung und zu einer Zunahme komplexer Störungsbilder und Problemlagen geführt, welche die Projekte vor großen Herausforderungen stellt.

Bremerhaven

In Bremerhaven gibt es gegebenenfalls die Möglichkeit der Beschulung in schulersetzenden Maßnahmen insbesondere nach dem 8. Schulbesuchsjahr.

11. Welche der in Frage 10 genannten Angebote nehmen Rücksicht auf die multifaktoriellen Ursachen und sind als ursachenspezifische Interventionskonzepte zu verstehen?

Alle oben benannten Angebote sind konzeptionell an den individuellen Problemlagen und Biografien der schulvermeidenden Schüler:innen ausgerichtet und basieren auf einer systemischen, ressourcenorientierten und wertschätzenden Haltung gegenüber den Schüler:innen. Im Rahmen von Clearingprozessen werden auf die einzelnen Schüler:innen bezogene „Hilfe- und Förderpläne“ und individuelle Ziele entwickelt, die den persönlichen lebensweltlichen Hintergrund, den Lernstand und die sozial-emotionale Entwicklung der Schüler:innen in den Mittelpunkt stellen.

12. Ist der Umfang der in Frage 10 genannten Angebote ausreichend oder wo sieht der Senat Anpassungsbedarf in der Struktur und im Umfang der Angebote?

Bremen

Die Beratungsanfragen/Fallzahlen sind nach einem kurzen Einbruch im Berichtszeitraum 2021/2022 schon im ersten Schulhalbjahr 2022/2023 signifikant angestiegen. Schulmeidendes Verhalten hat sich während der Pandemie verfestigt beziehungsweise ist vermehrt aufgetreten. Demzufolge haben inzwischen alle Schulmeiderprojekte eine Warteliste. Im Rahmen des aktuellen Ausbaus der schulischen Maßnahmen an den ReBUZ wird unter anderem dieser Entwicklung Rechnung getragen.

Bremerhaven

Eine ergänzende Strategie zur Optimierung der Angebote sieht der Magistrat in einer verstärkten Kooperation des Schulbereichs mit der Jugendhilfe, die im Zuge der Zusammenführung der Fachämter innerhalb eines gemeinsamen Dezernats kontinuierlich ausgebaut wird.

13. Unterscheidet der Senat zwischen der Verweigerung des Schulbesuchs und der Verweigerung des Unterrichts trotz physischer Teilnahme am Unterricht? Wenn ja, welche Hilfsangebote eröffnen die Schulen in letzterem Fall a) den Kindern und Jugendlichen und b) den Lehrenden?

Bremen

Trotz der sehr unterschiedlichen Hintergründe und Störungsbilder im Zusammenhang mit Schulabsentismus haben sich doch bestimmte Verhaltensweisen als erste Anzeichen für eine zukünftige „Karriere als Schulvermeider:in“ identifizieren lassen, vor allem, wenn sie gebündelt auftreten. Bevor es zu massiven Formen des Fernbleibens vom Unterricht und der Schule kommt, sind sehr häufig Formen passiver Schulvermeidung wahrzunehmen, in dem die Schüler:innen zwar physisch anwesend ist, sich aber nicht oder nur bedingt an dem Unterrichtsgeschehen beteiligt. Da diese Art von passiver Verweigerungshaltung in der Regel verdeckt und schulkonform verläuft und aufgrund der physischen Anwesenheit des Schülers oder der Schülerin eher unauffällig eine nach innen gerichteten Verweigerung darstellt, ist sie häufig nicht oder erst spät erkennbar. Das Erkennen erster Warnsignale eines passiven schulvermeidenden Verhaltens ist aber besonders wichtig. Schulpädagogische Interventionen und schulinterne Hilfestellungen können gerade diejenigen Schüler:innen wirksamer erreichen, die sich „noch“ im schulischen Wirkungsraum aufhalten und für das Lehrpersonal erreichbar sind. Dabei sind die Übergänge von einer passiven Form der Schulvermeidung in eine aktive Form der Schulverweigerung meist fließend. Die Hilfsangebote für Schulen und Eltern greifen vor allem in der Beratung diese frühen Formen der Verweigerung und Vermeidung auf, sensibilisieren das schulische Personal für diese Formen der passiven Schulvermeidung und zeigen Möglichkeiten und Hilfsangebote auf, die einer Verfestigung des Vermeidungsverhaltens entgegenwirken. Dies können Angebote in Form von Schulmeiderprojekten (siehe oben) oder Familienklassen (schulergänzende Maßnahme vor allem im Primarbereich) oder Angebote in Kooperation mit unterschiedlichen Akteuren im Hilfesystem (Amt für Soziale Dienste/AfSD, Kinder- und Jugendpsychiatrie/KJP, heiltherapeutische Tagesgruppen, Angebote freier Träger der Jugendhilfe et cetera) sein, aber auch schulinterne Angebote zur sozialemotionalen Stabilisierung von Schüler:innen oder zur Unterstützung bei Lern- und Leistungsdefiziten.

Bremerhaven

Das ReBUZ Bremerhaven bietet im Rahmen von aufsuchender Arbeit in Schulen und Familien unter anderem kollegiale und/oder Organisationsberatung sowie schulinterne Fortbildungen an.

14. Wie plant der Senat zukünftig auf schulvermeidendes Verhalten zu reagieren, und welche Angebote müssen aufgrund bisheriger Erfahrungen angepasst werden?

Aus wissenschaftlicher Perspektive ist bekannt, dass schulische Belastungsfaktoren wie eine wenig einfühlende und förderliche Lehrer:innen-Schüler:innen-Beziehung und ein schlechtes Klassen- und Schulklima das Risiko für Kinder und Jugendliche psychisch zu erkranken erhöhen. Psychische Störungen bei Heranwachsenden und schulische Entwicklungsstörungen wie Legasthenie und Dyskalkulie beeinträchtigen die schulischen Leistungen und erhöhen bedeutsam das Risiko für Schulabsentismus sowie Schulabbruch. Aus diesem Grund ist es wichtig, Fachkräfte an Schulen für psychische Krankheiten zu sensibilisieren und die Schulen in der präventiven Unterstützung zu stärken.

Die universelle und präventive Unterstützung wird in Schulen durch Fortbildungen und Programme zu Präventionsangeboten, Trauma-Pädagogik und zum sozialen Lernen gestärkt. Aktuell hat beispielsweise ein großer Fachtag für Schul- und ZuP-Leitungen zu dem Thema „Psychische Gesundheit in Schule“ stattgefunden, bei dem die Schul- und ZuP-Leitungen zu psychischen Krankheiten informiert wurden und ihnen verschiedene, für Schulen geeignete Präventionsprogramme vorgestellt wurden. Das Landesinstitut für Schule (LIS) bietet verschiedene Fortbildungen und Programme zum Sozialen Lernen und Gesundheit und Suchtprävention an.

Der Senat sieht eine große Bedeutung darin, Schulen so zu stärken, dass Kinder und Jugendliche bei beginnender Schulmeidung rechtzeitig und präventiv unterstützt werden können. Kinder und Jugendliche benötigen sichere Orte und Ansprechpartner:innen, um ihre Belastungssituationen thematisieren zu können. Maßnahmen und Orte können beispielsweise temporäre Lerngruppen und Multifamilienklassen sein. Wichtige Ansprechpartner:innen für Kinder und Jugendliche in Not sind außerdem neben den Lehrkräften auch Schulsozialarbeiter:innen und andere sozial- und sonderpädagogische Fachkräfte.

Der zunehmende Ausbau dieser Stellen hat eine große Bedeutung für den Senat. Auch die Unterstützung durch die Beratung der ReBUZ an den Schulen ist sehr wichtig.

Neben der Stärkung der schulinternen Unterstützung werden zusätzliche Plätze in Maßnahmen für Schulmeider:innen und schuleretzende Maßnahmen an den ReBUZ eingerichtet.